



## Global Mobility Newsflash

**Jahressteuergesetz 2024: Änderung  
der Besteuerung von Leistungen  
aus ausländischen betrieblichen  
Versorgungseinrichtungen**

Das vom Bundestag am 18.10.2024 beschlossene Jahressteuergesetz 2024 enthält eine Ergänzung des § 22 Nr. 5 S. 2 EStG, wonach auch Leistungen, die auf „Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde“ in voller Höhe nachgelagert besteuert werden sollen. Die Änderung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert (z.B. durch Steuerfreistellung gemäß § 3 Nr. 63 EStG, Sonderausgabenabzug oder Zulagen). Ist eine entsprechende steuerliche Förderung in Anspruch genommen worden, so sind die Altersvorsorgeleistungen in der Auszahlungsphase in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, Prinzip der vollen nachgelagerten Besteuerung). Wurden Beiträge steuerlich nicht gefördert – etwa weil entsprechende Freibeträge überschritten wurden – so ist von der hierauf entfallenden Auszahlung lediglich der sog. Wertzuwachs zu versteuern (z.B. Ertragsanteil bei Rentenzahlungen oder Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und hierauf entfallenden Beiträgen bei Einmalauszahlungen; § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG).

Zwar ist § 22 Nr. 5 EStG grundsätzlich auch auf Auszahlungen aus ausländischen Altersversorgungseinrichtungen anwendbar. Für diese gilt das Prinzip der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nach derzeit gültigem inländischem Recht jedoch nicht, soweit die Beiträge in der Ansparphase lediglich im Ausland nach dortigem Recht begünstigt bzw. steuerfrei gestellt wurden. D.h., sofern die Beiträge nicht unter Anwendung des deutschen Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert worden sind, werden Auszahlungen aus ausländischen Versorgungseinrichtungen derzeit nur in Höhe des Wertzuwachses nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG der Besteuerung unterworfen – unabhängig davon, ob die Beiträge im Ausland einer steuerlichen Förderung unterlagen oder nicht.



Dies war in der Vergangenheit strittig; im Hinblick auf US-amerikanische Altersvorsorgepläne (insbesondere die weit verbreiteten sog. 401(k)-Pläne) hatte die deutsche Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass auch eine steuerliche Förderung der Beiträge nach US-amerikanischen Vorschriften zur vollen nachgelagerten Besteuerung der Auszahlung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG führe. Dem schob der Bundesfinanzhof jedoch einen Riegel vor (vgl. BFH, Urteil vom 28.10.2020, X R 29/18, BStBl. II 2021, 675): Weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 22 Nr. 5 EStG noch im Wege der rechtsfortbildenden Analogie könne geschlossen werden, dass eine steuerliche Förderung der Beiträge im Ausland nach ausländischen Vorschriften dazu führe, dass die Leistungen im Inland in voller Höhe nachgelagert zu besteuern seien. Voraussetzung für die Anwendung der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG sei danach vielmehr eine Förderung der Beiträge nach den in § 22 Nr. 5 S. 2 EStG genannten deutschen steuerlichen Vorschriften.

Während Teilnehmer eines deutschen Altersversorgungssystems in einem rein nationalen Sachverhalt – wie vom Gesetz vorgesehen – entweder in der Ansparphase oder in der Auszahlungsphase von einer steuerlichen Begünstigung profitieren, führt die Anwendung der Rechtsprechung des BFH bei einem ausländischen Versorgungsplan somit zu einer doppelten Begünstigung, wenn die Beiträge im Ausland steuerfrei gestellt waren und bei Auszahlung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG im Inland bei der Besteuerung ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Um dem entgegenzuwirken, enthält das Jahressteuergesetz 2024 eine Ergänzung des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, wonach auch Leistungen, die auf „Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde“ in voller Höhe nachgelagert besteuert werden sollen. Die Änderung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 gelten. Der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen. Geplant ist die Befassung des Bundesrates für den 22.11.2024. Danach steht noch die Unterschrift des Bundespräsidenten sowie die Verkündung im Bundesgesetzblatt aus.

Betroffen von der Gesetzesänderung wären nicht nur die oben genannten US-amerikanischen 401(k)-Pläne, sondern grundsätzlich sämtliche ausländische Versorgungseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund wäre für entsprechende Sachverhalte ggfs. zu überlegen, sich Altersvorsorgeleistungen – sofern möglich – noch vor Ende dieses Jahres auszahlen zu lassen. Die Entscheidung für eine Auszahlung sollte jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig und nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

### **Betroffene Normen**

§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG

## Ihre Ansprechpartner:innen

### Constantin Betz

Partner  
Global Employer Services  
Tel: +49 211 8772 4761  
cbetz@deloitte.de

### Jana Röpke

Senior Manager  
Global Employer Services  
Tel: +49 40 32080 4504  
jroepke@deloitte.de

### Stefan Prokop

Senior Manager  
Global Employer Services  
Tel: +49 211 8772 5700  
sprokop@deloitte.de

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.